

## **Antrag**

**des Abgeordneten Roman Johannes Reusch und der Fraktion der AfD**

### **Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht und des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag hat am 10. März 2017 um 1:30 Uhr durch 35 Abgeordnete – also nur rund 5,6 Prozent der 630 gesetzlichen Mitglieder des Deutschen Bundestages der 18. Legislaturperiode – das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137) und das Gesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform (Bundestagsdrucksache 18/8827, 18/9238, 18/9596 Nr. 1.6) einstimmig beschlossen. Der Bundesrat hat den Gesetzen am 31. März 2017 zugestimmt. Mit den Gesetzen soll die Ratifikation des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) vorgenommen werden.

Es soll erstmals ein internationales Gericht mit Zuständigkeit im Bereich des Privatrechts geschaffen werden. Das Einheitliche Patentgericht wird für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet. Nach Inkrafttreten der EPGÜ wird die ausschließliche Zuständigkeit nach Artikel 32 EPGÜ beim Einheitlichen Patentgericht liegen. Im Ergebnis wird es hier also künftig keine Gerichtsbarkeit von Bund und Ländern mehr geben. Damit wird durch das EPGÜ Artikel 92 des Grundgesetzes (GG) durchbrochen. Nach Artikel 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Artikel 92 GG regelt somit die Gerichtshoheit von Bund und Ländern. Ein solcher Eingriff in Hoheitsrechte hat Verfassungsrelevanz, denn durch das EPGÜ wird das Grundgesetz seinem Inhalt nach dergestalt geändert, dass die verfassungsrechtlich in Artikel 92 GG vorgeschriebene Gerichtsbarkeit von Bund und Ländern für den Bereich der europäischen Patente aufgehoben und auf das Einheitliche Patentgericht übertragen wird. Daraus folgt, dass das Vertragsgesetz, nämlich das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein einheitliches Patentgericht, gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 GG i. V. m. Artikel 92 GG und Artikel 79 Absatz 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder von Bundestag und Bundesrat bedürft hätte. Diese qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit wurde mit 35 Abgeordneten im Bundestag nicht erreicht. Artikel 79 Absatz 3 GG stellt eine materielle Änderungsschranke dar, die auch unter dem Blickwinkel der EU und ihrer Fortentwicklung maßgeblich bleibt. Das Vertragsgesetz ist somit formell verfassungswidrig.

Eine Anpassung des einfachen Gesetzesrechts durch das Begleitgesetz, nämlich durch das Gesetz zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform, ist demzufolge ebenfalls verfassungswidrig.

Den Richtern am Einheitlichen Patentgericht fehlt es zudem an der erforderlichen Unvoreingenommenheit und richterlichen Unabhängigkeit. Hierdurch werden die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Richter sowie der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes als Bestandteile der Verfassungsidentität verletzt. Das Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Richter am Einheitlichen Patentgericht und deren Rechtsstellung genügen nicht rechtsstaatlichen Anforderungen. Für die Auswahl und Ernennung der Richter hat am Einheitlichen Patentgericht der Beratende Ausschuss das alleinige Vorschlagsrecht. Dies ist deshalb problematisch, weil neben Patentrichtern auch „auf dem Gebiet des Patentrechts und der Patenstreitigkeiten tätige Angehörige der Rechtsberufe“ (Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 EPGÜ), also Rechts- und Patentanwälte, dem Beratenden Ausschuss angehören. Hier wird es zu Interessenkonflikten kommen, nämlich dann, wenn diese anwaltlichen Mitglieder des Beratenden Ausschusses (bzw. ihre Kanzleien) vor dem Einheitlichen Patengericht und damit vor den von ihnen ausgewählten Richtern auftreten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis wird zusätzlich durch die kurze Amtszeit der Richter (sechs Jahre) verstärkt. Zudem können die Richter jederzeit aus dem Amt entlassen werden. Einen Rechtsbehelf zu Gunsten der Richter gegen ihre Entlassung ist nicht vorgesehen. Insofern besteht hier die konkrete und begründete Gefahr von Gefälligkeitsurteilen aus der Sorge um den Amtserhalt bzw. mit Blick auf die eigene Wiederwahl.

Insofern sind beide Gesetze, die noch nicht verkündet worden sind, unverzüglich aufzuheben.

Am 31. März 2017 hat der Bundespräsident nach Eingang der Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. Ingve Björn Stjerna, LL.M., Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz aus Düsseldorf, der u. a. die obigen Rechtsverstöße rügt, auf Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts die Ausfertigung des Gesetzes und mithin das Ratifikationsverfahren für Deutschland bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt. Ein Abwarten auf den Ausgang dieses Verfahrens ist nicht nötig, da der Verfahrensfehler nicht heilbar ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Entwurf zur Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht und des Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform vorzulegen und vorab das Bundesverfassungsgericht hierüber in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 26. Februar 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**